

AGB - Allgemeine Mietbedingungen Wohnmobil - Staudencamper 2024

1. Rechtsgrundlagen, Stellung des Mieters

1.1. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die mietweise Überlassung eines Wohnmobils. Der Vermieter schuldet weiter keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen.

1.2. Auf den Mietvertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

1.3. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der § 651a, Absatz 1 BGB, finden auf diesen Vertrag weder direkt noch indirekt entsprechende Anwendung.

1.4. Ein Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste) ist Bestandteil des Mietvertrages. Sie muss vollständig sein und vom Mieter, berechtigten Erfüllungsgehilfen und vom Übergeber / Rücknehmer vollständig und unterschrieben sein.

1.5 Der Mietvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien „Vermieter“ und „Mieter“ durch Annahme des Mietantrages des Mieters durch den Vermieter zustande. Sämtliche im Mietantrag genannten Mieter werden Vertragspartner des Vermieters und haften gesamtschuldnerisch für die möglichen Ansprüche aus dem Mietvertrag. Eine Übertragung oder Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag durch den Mieter auf andere dritte Personen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher vorheriger Zustimmung des Vermieters möglich. Das Mietverhältnis beginnt und endet mit den im Mietantrag unter den Punkten „Mietbeginn“ und „Mietende“ genannten Daten. Der Beginn des Mietvertrags ist aufschiebend bedingt durch die Entrichtung der im Vertrag vereinbarten Anzahlung. Vor Zahlung der Gesamtsumme sowie vor Hinterlegung der Kautions ist der Mieter nicht berechtigt, die Übergabe des Fahrzeugs an sich selbst zu verlangen. Nimmt der Mieter das Fahrzeug zu Mietbeginn nicht an oder bezahlt er die Anzahlung oder eine weitere geschuldete Zahlung nicht, so ist der Vermieter ohne weitere Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln, als wäre es sein eigenes, sowie alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, insbesondere solche der im Fahrzeug befindlichen Betriebsanleitung zu beachten. Hierzu gehören z.B. die regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, die regelmäßige Durchsicht, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das ordnungsgemäße Verschließen des Fahrzeugs nach dem Abstellen. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeugs zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Technische (z.B. Tuning, Tieferlegen) oder optische Veränderungen (Lackierung, Spoileranbau, Bekleben) vorzunehmen oder sonstige Eingriffe in die Gestalt oder Beschaffenheit des Fahrzeugs sind dem Mieter ausdrücklich untersagt. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche und gültige Fahrerlaubnis, für die kein Sperrvermerk eingetragen ist, sowie einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Das Fahrzeug darf ausschließlich von den im Mietantrag oder im Übergabeprotokoll angegebenen Personen geführt werden. Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Vermieters gestattet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf das Fahrzeug

öffentlichen Straßenverkehr

innerhalb der Grenzen Europas

nicht zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten

- nicht für Fahrzeugtests, Geländefahrten, Fahrschulübungen oder Fahrsicherheitstrainings
- nicht zur gewerblichen Personenbeförderung
- nicht zur Begehung von Straftaten
- nicht zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen verwendet und genutzt werden

- nur im
- nur
-

2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur in Fällen eigenen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit bzw. derselben seines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden.

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fahrzeug vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist, und eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises und dem Gebot von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche des Mieters sind nur im Rahmen der vorstehenden Bedingungen zu gewähren. Erhaltene Leistungen des Mieters sind im Falle der Unmöglichkeit zurückzugewähren.

3. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste bei Mietvertragsabschluss, sofern kein gesonderter Mietpreis vereinbart wurde. Die Mietpreise schließen ein:

- a. gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer,
- b. Ausstattung je nach Wohnmobilmodell,
- c. Wartungsdienst und Verschleißreparaturen,
- d. Versicherung siehe Punkt 14,
- e. alle gefahrenen Kilometer

4. Berechnung

Der Mietpreis wird bis zur Wohnmobilirücknahme durch den Vermieter bei der vertraglich vereinbarten Übernahmestation berechnet. Eine Rücknahme erfolgt am letzten Buchungstag bis spätestens 10:00Uhr. Bei verspäteter Wohnmobilirückgabe wird ein Aufschlag von 25,- Euro pro angefangene Stunde berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich der Vermieter vor. Bei Wohnmobilirückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit entsteht kein Anspruch auf Teilrückerstattung des Mietpreises

5. Zahlungsweise

Nach Erteilung der schriftlichen Reservierungsbestätigung durch den Vermieter, ist innerhalb von 2 Tagen eine Anzahlung von 500 Euro an Staudencamper GbR zu leisten. Alle Zahlungen sind per Überweisung zu leisten. Alle Arten von Kartenzahlung werden nicht akzeptiert. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist ist der Vermieter nicht mehr an die Bestätigung gebunden. Der vereinbarte Gesamtmietpreis, abzüglich der geleisteten Anzahlung, ist nach erteilter Reservierungsbestätigung, spätestens jedoch 4 Wochen vor Abholung des Wohnmobils an den Vermieter zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtmietpreis sofort fällig. Für jede Mahnung wird eine Gebühr von 5,- Euro erhoben. Wird bei Verzug des Mieters ein Dritter beauftragt, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten voll zu tragen.

6. Kautio

Vor Übernahme des Wohnmobils muss der Mieter beim Vermieter eine Kautio in Höhe von 1500,00 Euro, spätestens 5 Tage vor Reiseantritt per Überweisung, hinterlegen. Alle Arten von Kartenzahlung werden nicht akzeptiert. Ohne die im Vorab gezahlte Kautio wird das Wohnmobil nicht herausgegeben. Die Höhe der Kautio ist abhängig vom Versicherungsvertrag für das jeweilige Wohnmobil und muss im Mietvertrag schriftlich vereinbart werden. Nach Rückgabe des Wohnmobils wird die Kautio abgerechnet und spätestens nach 7 Tag per Überweisung ausbezahlt, unter Berücksichtigung der Ansprüche aus dem Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste).

7. Reservierung,

Buchung und Rücktritt (Stornierung) Sie können Ihr Wohnmobil persönlich oder schriftlich reservieren und buchen. Erst mit Ihrem Buchungsauftrag auf der Grundlage der jeweils aktuellen Mietpreisliste, sofern kein gesonderter Mietpreis vereinbart wurde, bieten Sie uns den Abschluss des Mietvertrages verbindlich an.

Der Mietvertrag kommt dann mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung durch den Vermieter zustande.

Beim Rücktritt (Stornierung) vom Vertrag durch den Mieter vor vereinbartem Mietbeginn sind folgende Anteile des vereinbarten Mietpreises laut Buchungsdaten zu zahlen:

- a. Rücktritt (Stornierung) bis zu 50 Tagen vor 1. Miettag fallen 30% der Mietsumme als Stornogebühren an,
- b. Rücktritt (Stornierung) 49 - 15 Tage vor 1. Miettag fallen 70% der Mietsumme als Stornogebühren an,
- c. Rücktritt (Stornierung) 14 Tage bis 1. Miettag, sowie bei Nichtabnahme des Fahrzeuges fallen 90% Stornogebühren an.

Wird das Wohnmobil zum Termin nicht abgenommen, so gilt dies ebenfalls als Rücktritt.

8. Übergabe, Rückgabe, Reinigungsgebühren

Die Fahrzeuge können am 1. Miettag zwischen 15 und 18 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag zwischen 8 und 10 Uhr. Nur dann zählen Übernahme- und Rückgabetag als ein Miettag. Das Wohnmobil wird in gereinigtem Zustand und vollgetankt übergeben und ist in gereinigtem Zustand und vollgetankt zurückzugeben. Das Wohnmobil ist schonend und sachgemäß zu behandeln. Die für die Benutzung des Wohnmobils gegebenen Regeln und Vorschriften sind zu beachten. Zur Wohnmobilübergabe erstellt der Vermieter zum Wohnmobil ein Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste), die Angaben zum Kilometerstand, Ausstattung und Zustand des Wohnmobils enthält. Der Mieter hat sich in eigener Verantwortung, insbesondere hinsichtlich seiner Haftung bei Verlust von Ausstattung oder Schäden am / im Wohnmobil, vom Zustand des Wohnmobils und der Übereinstimmung mit dem Übernahme- / Rückgabeprotokoll (Checkliste) gründlich zu überzeugen. Durch seine Unterschrift erkennt er den vertragsgemäßen Zustand des Wohnmobils an. Der Mieter hat das Wohnmobil in dem Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat, denn der Folgemieter möchte ebenfalls mit einem gepflegten, sauberen Fahrzeug reisen. Ist die Reinigung bei Wohnmobilirückgabe

durch den Mieter ganz oder teilweise nicht erfolgt, so hat dieser für die Innenreinigung bei besenreiner Rückgabe ab 100,- Euro und für eine Kassetten-/ WC Reinigung 80,- Euro zu zahlen. Bei starker Verschmutzung behält sich der Vermieter vor, die Reinigung nach Zeitaufwand zu berechnen. Hierfür wird ein Stundenlohn von 50,00 Euro angesetzt. Der Vermieter übernimmt die Reinigung gegen Entgelt auch, wenn der Mieter ihm den Auftrag erteilt, dazu nicht in der Lage oder nicht Willens ist. Das Fahrzeug muss bei Rückgabe vollständig mit dem passenden Kraftstoff + Ad Blue Tank aufgetankt sein.

9. Berechtigte Fahrer

Der Mieter und / oder der berechtigte Fahrer muss 3 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.

Der Führerschein Klasse B berechtigt zum Fahren von Wohnmobilen bis 3.500 kg.

Der Führerschein Klasse 3 (B, C1) berechtigt zum Fahren von Wohnmobilen bis 7.500 kg.

Das Wohnmobil darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen berechtigten Fahrern gefahren werden.

Das Wohnmobil wird nur ausgehändigt, wenn die entsprechende Fahrerlaubnis am Tag der Übernahme vorliegt.

Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters, Namen und Anschrift aller Fahrer des Wohnmobils bekannt zu geben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst genannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters, dafür haftet der Mieter vollumfänglich.

10. Verbotene Nutzungen

Dem Mieter ist untersagt und verboten:

- a. Beteiligungen an motorsportlichen Veranstaltungen und / oder Fahrzeugtests,
- b. Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
- c. Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- d. Weitervermietung und / oder Verleihung,
- e. Fahrten in Kriegs- und / oder Krisengebiete,
- f. Rauchen im Wohnmobil,
- g. Mitnahme von Tieren im Fahrzeug, wenn nicht anders im Mietvertrag vereinbart,
- h. Fahrten unter Alkoholeinfluss und / oder anderen berauschenden Mitteln.

Der Anspruch des Vermieters auf Ersatz des Schadens, der auf Grund der Verletzung der Bestimmungen entsteht, geht voll zu Lasten des Mieters.

11. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäischen Länder (Ausnahme, Punkt 10 e) möglich. Für außereuropäische Länder muss eine schriftliche Einwilligung des Vermieters vorliegen.

12. Reparaturen

Notwendige Reparaturen, um Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Wohnmobils zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit vorheriger Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege und ausgetauschten Altteilen, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet (siehe Punkt 15).

13. Verhalten bei Unfällen (Unfallberichtsbogen liegt immer bei den Fahrzeugunterlagen im Wohnmobil)

Der Mieter hat sofort nach einem Unfall die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Ebenfalls muss der Vermieter umgehend verständigt werden. Sollte die Polizei nicht zum Unfallort kommen, muss die nächste Polizeistation aufgesucht werden, um ein polizeiliches Protokoll zu erstellen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Schadensbericht unter Vorlage einer Skizze und Bilder zu übergeben. Der Unfallbericht muss alle Daten enthalten. Das gilt ebenso für Unfälle / Schäden ohne Mitwirkung Dritter. Brand-, Entwendungs- und Wildschaden sind vom Mieter dem Vermieter und auch der zuständigen Landesbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ist das Wohnmobil nicht mehr verkehrssicher, ist die Gebrauchsfähigkeit des Wohnmobils beeinträchtigt und / oder drohen Folgeschäden (z. B. Eindringen von Nässe), ist der Vermieter sofort telefonisch zu verständigen, um notwendige Maßnahmen zu vereinbaren.

14. Versicherungsschutz

Das Wohnmobil ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: a. Haftpflichtversicherung, b. Voll- und Teilkasko Versicherung mit einer Eigenbeteiligung (Kaution) pro Schadenfall. Das heißt für den Mieter, für den 2. und jeden weiteren Schaden ist wieder jeweils eine Eigenbeteiligung (Kaution) fällig. Die Höhe der Eigenbeteiligung ist bei Abschluss des Mietvertrages schriftlich zu vereinbaren und sie ist Wohnmobilgebunden. c. Schutzbrief für Pannenhilfe und / oder Mobilitätsgarantie des Fahrzeugherstellers liegt den Wohnmobilunterlagen bei, d. Der Versicherungsschutz gilt nur für den Mieter und berechtigten Nutzer. Für unberechtigte Nutzer gilt dieser nicht. e. Der Versicherungsschutz gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. f. Der

Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden im / am Wohnmobil während Ihrer Mietzeit, welche zum Ausfall des Wohnmobils für den Folgemieter entstehen. Der Vermieter ist hierfür nicht haftbar zu machen.

15. Haftung des Mieters

nimmt der Mieter das Fahrzeug nicht zu Mietbeginn ab oder zahlt er die Miete und/oder eine eventuell vereinbarte Teilzahlung nicht, so ist er dem Vermieter im Falle dessen Rücktritts zum Ersatz des hieraus entstehenden bzw. entstandenen Schadens verpflichtet. Dieser beträgt i.d.R. pauschal 30% des Gesamtmietpreises. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen und den er im Übergabeprotokoll zugesichert hat. Der Mieter haftet unbeschränkt für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bis/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Stellen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts oder in Parkverbotszonen. Der Mieter stellt den Vermieter von Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen gerichtlichen oder behördlichen Kosten frei, die anlässlich solcher Verstöße beim Vermieter erhoben werden. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung derartiger Umstände, die Behörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an den Vermieter richten, ist dieser berechtigt beim Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von € 30,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben, es sei denn der Mieter weist nach, dass ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Führt das Verhalten des Mieters nach einem Verkehrsunfall (z.B. Unfallflucht), oder das Verhalten des Mieters, welches für den Verkehrsunfall ursächlich war, oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Fahrzeug bestehende Versicherung auf einen Haftungsausschluss im Versicherungsvertrag gegenüber dem Vermieter berufen kann, haftet der Mieter unbeschränkt für alle Sach-, Personen- und Vermögensschäden des Vermieters. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters in Höhe der Selbstbeteiligung tritt in diesem Fall nicht ein.

16. Bereitstellungsgarantie

steht das Wohnmobil aus der gebuchten Fahrzeugkategorie nicht zur Verfügung, wie z. B. Unfall, es ist in keinem verkehrssicheren Zustand oder Totalschaden des Vormieters, versucht der Vermieter innerhalb von 3 Tagen, ein Wohnmobil in der gebuchten oder eine höherwertigen Fahrzeugkategorie, am Übernahmeort zur Verfügung zu stellen. Sollte es nicht möglich sein, ein Wohnmobil zur Verfügung zu stellen, kann der Vertrag des Vermieters mit dem folgenden Mieter storniert werden. Die an den Vermieter nachweislich bezahlte Mietsumme und nachweislich bezahlte Kautions des Folgemieters wird in diesem Fall zurückgezahlt. Schadenersatzansprüche des Folgemieters können beim Vermieter nicht geltend gemacht werden.

17. Speicherung und Weitergabe von Personendaten

Vermieter und Vermittler sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen persönlichen Daten über den Mieter, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, zu speichern. Der Vermieter darf diese Daten an Dritte weitergeben, wenn ein berechtigtes Interesse und ausreichende Anhaltspunkte bestehen. Diese sind unter anderem: Behörden, Ämter und sonstige Stellen, unter anderem zu Punkt 9, Punkt 10, Punkt 14, Punkt 15. Gesetzliche Verpflichtungen zur Weitergabe von Daten werden nicht eingeschränkt. Werbung: Die Personendaten werden nur für den Zweck der Eigenwerbung von Staudencamper genutzt. Sie können dem schriftlich per Brief, Fax oder Mail widersprechen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag ist der Firmensitz - Eintragungsort des Vermieters, wenn:

- die Vertragsparteien Kaufleute, mit Ausnahme der Minderkaufleute im Sinne des § 4 HGB sind,
- mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat,
- die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Vertragspartei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist,
- gilt die obige Zuständigkeit auch im Falle der Stornierung, des Rücktritts und der Nichtabnahme, Der Vermieter ist berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht, Änderungen bedürfen der Schriftform.

19. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die unterstrichenen Überschriften / Punkte dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer abschließenden Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB - Mietbedingungen Wohnmobil unwirksam sein oder werden, so hat diese auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.